



An den Grossen Rat

25.1115.02

Finanzkommission
Basel, 11. Dezember 2025

Kommissionsbeschluss vom 11. Dezember 2025

Bericht der Finanzkommission

zum Ratschlag zur Anpassung des Finanzhaushaltgesetzes

sowie

Bericht zur Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel»

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	4
2.1 Anhörung des Finanzdepartements	4
2.2 Kommissionsinterne Beratung und Erwägungen der Kommission	4
2.2.1 Zunehmende Effizienz der Aufgabenerfüllung	4
2.2.2 Keine Überprüfung der politischen Leistungsaufträge	5
3. Antrag	6

1. Ausgangslage

Mit der zweifachen Überweisung der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» wurde der Regierungsrat beauftragt, binnen einem Jahr im Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) zu verankern, dass sich der Regierungsrat bei der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) konkrete Entlastungsziele setzt und dem Grossen Rat über die Erreichung der Entlastungsziele berichtet.

Mit dem vorliegenden Ratschlag legt der Regierungsrat die geforderte Anpassung vor und beantragt, die Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» abzuschreiben.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt hält in § 16 fest, dass die zuständigen Behörden des Staates die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben periodisch überprüfen. Diese Überprüfung ist in § 7 des Finanzhaushaltgesetzes konkretisiert. Das Finanzhaushaltgesetz verpflichtet den Regierungsrat, mit einer Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) die kantonalen Tätigkeiten mindestens einmal pro Legislaturperiode auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme.

Das für die letzten beiden Legislaturperioden angewendete Konzept der GAP basiert auf sechs aufeinander abgestimmten Elementen. Es stellte eine breite Überprüfung der kantonalen Tätigkeiten sicher, wie sie im Gesetz gefordert wird. Es wurden Studien, departementsübergreifende Schwerpunktanalysen und Aufgabenüberprüfungen in den Departementen durchgeführt und die Mitarbeitenden einbezogen. Das Konzept hat sich aus Sicht des Regierungsrates und der Finanzkontrolle bewährt. Auf die Formulierung eines Sparziels wurde bewusst verzichtet, weil die GAP nicht der kurzfristigen Entlastung des Finanzhaushalts, sondern vielmehr der Verbesserung von staatlichen Leistungserbringungen und Effizienzgewinnen dient. Zusätzliche Aufgaben konnten dank der GAP ohne Budgeterhöhung bewältigt werden.

Entsprechend dem Auftrag aus der Überweisung der Motion Tobias Christ und Konsorten betreffend «Generelle Aufgabenüberprüfung mit Entlastungsziel» legt der Regierungsrat hiermit die gesetzliche Verankerung eines Entlastungsziels im Finanzhaushaltgesetz vor. Der Regierungsrat hat alternative Formulierungen geprüft, sieht aber zur Umsetzung des Anliegens der Motion den im Vorstoss formulierten Vorschlag als zielführend an. Damit können bereits bei der nächsten GAP konkrete Entlastungsziele gesetzt und dem Grossen Rat über die Erreichung dieser Ziele berichtet werden.

Finanzhaushaltgesetz vom 14. März 2012 (Stand 1. Juli 2016)	Änderungen
§ 7 Generelle Aufgabenüberprüfung ¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro	§ 7 Generelle Aufgabenüberprüfung ¹ Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Tätigkeiten periodisch, mindestens ein Mal pro

Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. ² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche.	Legislaturperiode, auf ihre staatliche Notwendigkeit, ihre Wirksamkeit und die Effizienz ihrer Erbringung sowie auf die Tragbarkeit ihrer finanziellen Auswirkungen. ² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. <u>Er setzt sich konkrete Entlastungsziele.</u> ³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche. <u>Er berichtet über die Erreichung der Entlastungsziele.</u>
---	---

Mit der vorliegenden Teilrevision soll zudem eine offizielle Abkürzung des Finanzhaushaltsgesetzes mit dem Kürzel «FHG» eingeführt werden. Der bisherige Titel «Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)» soll zu «Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG)» geändert werden.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosser Rat hat am 10. September 2025 den Ratschlag Nr. 25.1115.01 des Regierungsrats der Finanzkommission überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. Das Geschäft wurde der Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2025 durch die Vorsteherin des Finanzdepartements (FD) und den Leiter der Finanzverwaltung vorgestellt.

2.1 Anhörung des Finanzdepartements

Die Generelle Aufgabenprüfung (GAP) wurde in den Legislaturen 2017-2021 und 2021-2025 jeweils einmal durchgeführt. Beide GAP wurden bewusst ergebnisoffen angelegt, mit einem Fokus auf die Verbesserung der staatlichen Leistungserbringung, Effizienzsteigerungen sowie die Bewältigung zusätzlicher Aufgaben ohne Budgeterhöhungen. Der Regierungsrat konnte bereits bisher Schwerpunkte definieren und externe Vergleichsgrössen heranziehen, unter anderem durch departementsübergreifende Analysen, Benchmarking und verschiedene Studien.

Mit der Motion werde nun verlangt, ein konkretes Entlastungsziel zu definieren und über dessen Erreichung zu berichten. Der Regierungsrat habe die vorgeschlagenen Formulierungen geprüft und keine bessere Alternative zum überwiesenen Motionstext identifiziert. Entsprechend werde vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 um den Satz «Er setzt sich konkrete Entlastungsziele» zu ergänzen und in Abs. 3 eine explizite Berichterstattung über die Zielerreichung zu verankern. Damit sei das Anliegen des Grossen Rates umgesetzt.

Entsprechend mache sich der Regierungsrat an die Ausgestaltung der nächsten GAP und sei interessiert daran, die Haltung der Finanzkommission frühzeitig einzubeziehen, damit diese in das regierungsrätliche Umsetzungskonzept einfließen könne. Ein solches werde der Finanzkommission zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion vorgelegt.

2.2 Kommissionsinterne Beratung und Erwägungen der Kommission

2.2.1 Zunehmende Effizienz der Aufgabenerfüllung

Die Finanzkommission teilt die Ansicht, dass die Generelle Aufgabenprüfung dem Zweck dienen soll, dass Aufgaben auf ihre staatliche Notwendigkeit, Effizienz und Wirksamkeit periodisch

überprüft werden. Die GAP soll dabei nicht primär dem Abbau öffentlicher Leistungen dienen, sondern dazu beitragen öffentliche Aufgaben für die Bevölkerung auf ihre Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz zu prüfen. Die Finanzkommission geht dabei davon aus, dass gewisse staatliche Aufgaben über die Zeit aufgrund von Erfahrungswerten, technologischen Entwicklungen oder eines sinkenden Bedarfs effizienter erbracht werden können. Aufgabe der GAP ist deshalb, solche Entwicklungen sichtbar zu machen und auf ihren sachlichen Bedarf hin zu prüfen.

Die Kommission diskutierte ausführlich die Begrifflichkeit des «Entlastungsziels». Sie hält fest, dass bei der GAP weiterhin die Aufgaben selbst im Vordergrund stehen sollen. Die Begriffe Qualität, Wirksamkeit und Effizienz bleiben die zentralen Bewertungsgrössen; der Begriff «Entlastung» darf nicht dahingehend interpretiert werden, dass ein Sparprogramm intendiert wird. Die Mehrheit der Kommission unterstützt die gesetzliche Ergänzung, sofern klar festgehalten wird, dass das Entlastungsziel aus Effizienzgewinnen abgeleitet wird und nicht aus dem Abbau politisch beschlossener Leistungen.

2.2.2 Keine Überprüfung der politischen Leistungsaufträge

Nach Ansicht der Finanzkommission hat sich die sehr breit angelegte Überprüfung über die gesamte Verwaltung bisher als wenig zielführend erwiesen. Eine generelle Überprüfung führt häufig dazu, dass Dienststellen primär ihr Gebiet verteidigen. Eine stärkere Fokussierung auf konkrete Aufgabenbereiche, verbunden mit klaren Zielsetzungen zur Effizienzsteigerung, wird als wirksamer beurteilt.

Die Finanzkommission hält daher eine gewisse Fokussierung auf spezifische Themen- oder Aufgabenbereiche für zielführend. Anhand der Zielvorgabe leitet der Regierungsrat in seinem Schlussbericht transparent her, wie er die Zielerreichung verfolgte.

Weiter hält die Finanzkommission fest, dass solche Entlastungen nicht zwingend über den gesamten Kanton oder über ein Departement zu einer Budgetreduktion führen. So kann die Überprüfung der Aufgaben zum Ergebnis führen, dass in einem Bereich des Departements Einsparungen realisiert werden können, während in einen anderen Bereich desselben Departments ein Mehrbedarf zur Gewährleistung der qualitativen Leistungserbringung identifiziert wird.

Die Finanzkommission spricht sich geschlossen für Überprüfungen auf Qualität, Effizienz und Wirksamkeit aus. Solche Überprüfungen bedeuten, dass mit der GAP auf Effizienzgewinne fokussiert wird und nicht auf den Abbau von politisch gewollten Leistungen. Liegt beispielsweise den staatlichen Leistungen und Aufgaben ein konkreter politischer Wille zu Grunde, sind diese grundsätzlich von der Überprüfung auf ihre staatliche Notwendigkeit ausgenommen. Es geht der Finanzkommission folglich nicht um eine grundsätzliche Überprüfung von staatlichen Leistungen, sondern um die Form und den Umfang der Leistungserbringung vor dem Hintergrund des ursprünglichen Kernauftrags.

Die Kommission betont deshalb, dass die GAP nicht dazu dienen darf, politisch gewollte Leistungen infrage zu stellen oder gesellschaftlich diskutierte Leistungen durch die Hintertür abzubauen. Ziel ist es, Effizienzgewinne zu realisieren und Transformationseffekte in der Verwaltung sichtbar zu machen.

Da sich die Finanzkommission einig ist, dass die GAP kein Instrument des Sparsen ist, sieht sie davon ab, einen bestimmten Prozentsatz als Entlastungsziel gesetzlich zu verankern. Sie teilt in diesem Zusammenhang die Haltung des Regierungsrates. Der Regierungsrat solle jedoch selbst Entlastungsziele definieren und transparent aufzeigen, wie er diese verfolgte, auch wenn er solche in begründeten Fällen nicht erreichen kann. Solche Zielwerte können aber auch dazu dienen Überkapazitäten zu identifizieren, auszuweisen und letztendlich abzubauen.

Die Kommission unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesanpassung deshalb, sofern klar dargelegt wird, dass:

- Die GAP auf Effizienzgewinne und die Überprüfung von Entwicklungen innerhalb des Kernauftrags fokussiert
- Das Entlastungsziel nicht einem Sparprogramm gleichkommt und nicht auf den Abbau politisch gewollter Leistungen abzielt
- Die Schwerpunktsetzung die Wirksamkeit der GAP erhöht
- Der Begriff «Entlastungsziel» im Sinne von Effizienzgewinnen interpretiert wird

Entsprechend fällte die Kommission in der Detailberatung folgende Beschlüsse:

Die Anpassung des Titels des Finanzhaushaltsgesetzes wurde einstimmig mit 11:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beschlossen.

Der Änderung in § 7 Abs. 2 stimmte die Kommission einstimmig mit 6:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Der Änderung in § 7 Abs. 3 stimmte die Kommission ebenfalls einstimmig mit 6:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat einstimmig mit 6 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Die Kommission hat diesen Bericht am 11. Dezember 2025 mit 12 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Finanzkommission

Joël Thüring
Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1115.01 vom 19. August 2025 sowie in den Bericht der Finanzkommission Nr. 25.1115.02 vom 11. Dezember 2025,

beschliesst:

I.

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Er kann dabei Schwerpunkte vornehmen und orientiert sich an Vergleichsgrössen ausserhalb der kantonalen Verwaltung. Er setzt sich konkrete Entlastungsziele.

³ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnisnahme und veranlasst gegebenenfalls das Erforderliche. Er berichtet über die Erreichung der Entlastungsziele.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]